

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 15 (1914-1915)

Artikel: Der europäische Krieg [Fortsetzung]
Autor: Bovet, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER EUROPÄISCHE KRIEG

XXVII.

DAS ITALIENISCHE GRÜNBUCH.

Vor einem Monat habe ich hier die Vermutung ausgesprochen (die für mich viel mehr als eine Vermutung ist), Italien habe schon seit langen Jahren ein besonderes Verhältnis zu England, und dieses Verhältnis sei im Dreibundvertrag durch eine Klausel ausdrücklich geschützt worden, so dass der Eintritt Englands in den Krieg die italienische Neutralität durchaus vertragsmäßig bedingt habe. Von diplomatischer Seite wurde mir diese Vermutung bestätigt und Prof. Nippold machte mich darauf aufmerksam, dass bereits im *März* vom 28. November 1914 der Historiker Hans Helmolt unter dem Titel „Die drei Rückversicherungsverträge Italiens“ diese Frage besprochen hatte. Dem „Rückversicherungsvertrag“ mit England gibt Helmolt das Datum 1906; ich glaube zu wissen, dass er viel älter ist und bis auf Francesco Crispi zurückgeht. Wie dem auch sei, im August 1914 durfte die italienische Neutralitätserklärung für die *Regierungen* von Deutschland und Oesterreich keine Überraschung sein; sie entsprach durchaus den Bedingungen des Vertrages. Auf die *Völker*, die die Klausel ignorierten, musste sie natürlich wie eine bittere Enttäuschung wirken. Daran sieht man die große Gefahr aller Geheimverträge; diese allgemeine Verstimmung hat die späteren Verhandlungen ungünstig beeinflusst.

Wenn auch unsere Zeitungen, gewohnheitsmäßig, meinen Ausführungen (denen ja ein gewisser Stempel fehlt) keine Beachtung schenken, so wird doch jeder denkende Leser einsehen, dass bei den meisten, auch bei unseren sogenannten „Italienkennern“, die Beurteilung des italienischen Standpunktes von einer ganz schiefen Voraussetzung ausging.

Heute soll hier das italienische *Grünbuch* besprochen werden, dem noch keine unserer Zeitungen ihre Aufmerksamkeit zu schenken geruhte; *italicum est, non legitur*; man hat sich mit dem telegraphischen Résumé begnügt, und doch ist gerade dieses Buch, dessen Dokumente fünf Monate umfassen, psychologisch recht interessant. In den anderen Büchern folgen die Ereignisse blitzartig aufeinander; sie haben etwas von brutaler Überstürzung; das *Grünbuch* dagegen erzählt eine feine, wohlüberlegte Auseinandersetzung, wobei das Interesse sich auf die Duellanten, Berchtold bzw. Burian und Sonnino, konzentriert.

Hauptgegenstand der Diskussion ist zunächst der Artikel VII des Dreibundvertrages, wonach Oesterreich und Italien sich gegenseitig verpflichten, den *status quo* im Orient zu respektieren; will eine der Mächte diesen Zustand ändern, so hat sie vorher der andern Macht Kompensationen anzubieten (*par un accord préalable*).

Am 9. Dezember 1914 erinnert Sonnino daran, dass beim italienisch-türkischen Kriege, Oesterreich, gestützt auf den Artikel VII, Italien in seinen Bewegungen hinderte; da nun durch Oesterreich der *status quo* in Serbien bedroht wird, wünscht Italien eine Besprechung der Lage, um so mehr als in Volk und Parlament die Unruhe wachse.¹⁾

12. Dezember. Berchtold antwortet, Oesterreich denke nicht daran, serbisches Territorium zu annektieren, und auch nicht, Serbiens politische und ökonomische Macht zu vernichten; es liege also kein Grund vor, mit Italien die Lage zu besprechen.

16. Dezember. Sonnino repliziert: Oesterreich hat Italien seiner Zeit nicht nur jede auch nur vorübergehende Besetzung von europäischem Boden der Türkei, sondern sogar jedes Bombardieren der Dardanellen verboten. Überhaupt hat der Artikel VII *preventiven* Charakter und soll nicht erst nach Abschluss des Krieges gegen Serbien in Kraft treten.

20. Dezember. Bericht über die erste Unterredung von Sonnino mit Bülow. Dieser hat in Berlin, vor seiner Abreise, erklärt, Italien verlange mit Recht eine Besprechung der eventuellen Kompensationen.

7. Januar 1915. Im Gespräch mit dem oesterreichischen Botschafter Macchio gibt Sonnino zu verstehen, dass Italien als Kompensation die terre irredente beanspruchen wird, während Macchio auf Albanien hinweist.

15. Januar. Bülow hat gefragt, ob es nicht möglich wäre, das zu treffende Abkommen geheim zu halten, was Sonnino verneint. Bülow würde eine Abtretung des Trentino an Italien befürworten, nicht aber der Stadt Triest, während Sonnino die Abtretung von Triest für notwendig hält.

18. Januar. Burian meint, 1912 hätte Österreich bei der italienischen Besetzung der Inseln im Ägäischen Meer den Artikel

¹⁾ Es sei daran erinnert, dass die serbische Gegenoffensive am 3. Dezember begann, sofort erfolgreich war, und dass Belgrad am 15. Dezember von den Serben wieder besetzt wurde.

VII auch anrufen können; im Übrigen müsse er diesen Artikel, den er in den Einzelheiten nicht gegenwärtig habe, noch näher studieren.

26. Januar. Bülow wünscht, dass Italien seine Forderungen klar ausdrücke, damit nicht eine „Schraube ohne Ende“ entstehe. Sonnino will aber zuerst wissen, ob Oesterreich die Abtretung der terre irredente überhaupt diskutieren wolle, da die offiziöse Presse die Möglichkeit einer solchen Abtretung verneine.

28. Januar. Burian gibt das Recht auf Kompensationen zu: ob aber dabei von den terre irredente die Rede sein könne? Das soll noch wohl überlegt werden.

7. Februar. Sonnino drückt seine Verwunderung aus, über das wiederholte Hinausschieben einer prinzipiellen Antwort.

9. Februar. Burian erklärt die Verspätung durch die Notwendigkeit, auch mit Tisza darüber zu sprechen; Tisza sei zwar eben in Wien gewesen, doch habe die Zeit zu einer Besprechung der Angelegenheit gefehlt. Eine nähere Prüfung des Artikels VII habe ihn überzeugt, dass Italiens Verhalten in Valona und im Ägäischen Meere gegen diesen Artikel verstoße.

12. Februar. Burian führt einen geschickten Gegenstoß aus, den er seit dem 18. Januar vorbereitete: Österreich glaubt, die Diskussion werde erst dann nützlich sein, wenn Italien ebenfalls Kompensationen anbiete für die Besetzung von Valona und den ägäischen Inseln.

12. Februar. Sonnino antwortet: Am 22. Mai 1912 hat zwar Berchtold gegen Italiens Vorgehen protestiert; er hat aber auch erklärt, auf eine Anwendung des Artikels VII zu verzichten, falls Italien keine weiteren Schritte gegen die europäische Türkei unternehme, worauf Italien sofort die geplante Besetzung von Chios und Mytilene fallen ließ. Kürzlich habe Italien Valona besetzt, im Sinne der Konferenz in London, und als die einzige noch neutrale Macht unter den Garantiemächten der Londonerkonferenz. Das beständige Ausweichen zwinge Italien, jetzt klipp und klar zu erklären, dass jeder Angriff gegen Serbien oder Montenegro einer Verletzung des Dreibundvertrages gleichkäme.

14. Februar. Burian wundert sich über den oben erwähnten Verzicht Berchtolds. Der italienische Botschafter weist ihm den betreffenden Brief vor. — Wenn Österreich den Feldzug gegen Serbien wieder aufnimmt, wird es mit Italien, gemäß Artikel VII, die Kompensationen besprechen.

17. und 25. Februar. Sonnino betont ausdrücklich den Sinn von „accord *préalable*“. Vor jedem neuen Feldzug soll das Abkommen fix und fertig sein.

26. Februar. Der Botschafter in Berlin bestätigt, dass auch in der Auffassung vom Kanzler und von Jagow die Abmachung *vor* jedem Feldzug „erfolgt“ u. „vollkommen“ sein soll (die beiden Wörter deutsch im Text).¹⁾

Am 4. März fasst Sonnino seinen prinzipiellen Standpunkt in sechs Punkten zusammen. Die Sprache ist so deutlich, dass sie einem Ultimatum gleicht.

Am 8. und 9. März teilt Bülow mit, dass, unter dem Drucke von Berlin, Wien sich endlich entschlossen hat, die Verhandlungen einzuleiten, und zwar auf Grund einer Abtretung von österreichischem Boden (*terre irredente*).

10. März. Sonnino schlägt vor: 1. strengstes Geheimnis der Unterhandlungen; 2. sofortige Ausführung des Abkommens; 3. Ausdehnung desselben auf die ganze Dauer des Krieges; 4. rasche Förderung der Unterhandlungen und Festsetzung eines letzten Termins.

13. März. Burian ist mit den Punkten 1, 3 und 4 einverstanden; dagegen nicht mit dem Punkte 2 (sofortige Ausführung), über den nun hin und her diskutiert wird.

17. März. Bülow gibt den Rat, die Diskussion des Punktes 2 vorläufig zu verschieben und über die Kompensationen selbst konkrete Vorschläge zu machen. — Sonnino gibt nach (22. März), glaubt aber, dass dadurch die Verhandlungen erschwert werden.

Am 27. März bietet Burian einen Teil Südtirols an, der am 2. April genauer angegeben wird: Trento, Rovereto, Riva, Tione, Borgo und im Etschtale bis und mit Lavis.

Am 8. April macht Sonnino seine Gegenvorschläge, die das ganze Trentino und die Gegend von Görz umfassen, sowie einige Inseln. Triest soll Freistadt und Freihafen werden.

Am 16. April erweitert Österreich sein Anerbieten, ohne jedoch in sprachlicher oder strategischer Hinsicht die von Italien begehrte Grenze zu gewähren.

Die Hauptdifferenz bildet die Frage der sofortigen Abtretung (Sonninos Telegramm vom 21. April). Beide Regierungen erklären, dass sie, hauptsächlich aus innerpolitischen Gründen, diese Forde-

¹⁾ Diese Telegramme sind wohl zu beachten! Berlin meint bereits, Wien sei einverstanden, während Wien nach Rom noch anders berichtet.

rung nicht gewähren, bzw. nicht aufgeben können. Hierin liegt eben die geschichtliche Fatalität. Am 29. April schlägt Burian die Bildung einer Kommission vor, die alle Einzelfragen (geographischer und finanzieller Art) regeln soll und die auch eine Garantie für die spätere Ausführung des Abkommens bieten würde. Sonnino sieht aber darin nur ein weiteres Mittel, die Ausführung bis auf Beendigung des Krieges hinauszuschieben und bricht die Verhandlungen am 3. Mai ab. Damit endet das *Grünbuch*. — Giolittis Intervention und Salandras Demission sollen das nächste Mal besprochen werden.

An das *Grünbuch* will ich heute keinen langen Kommentar anknüpfen; man überlege sich bloß die Daten: am 9. Dezember 1914 beruft sich Sonnino auf den Art. VII und gibt bald zu erkennen, dass als Kompensationen bloß die terre irredente in Frage kommen können. Die Diskussion über den „accord préalable“ zieht sich aber hin, bis zum 9. März 1915; es sind also drei Monate verloren gegangen, während deren die öffentliche Meinung in Italien sich immer mehr aufregte, so dass die unter dem kräftigen Druck von Berlin endlich aufgenommenen Verhandlungen bedeutend erschwert wurden. Vom 10. März bis zum Schlusse streitet man nicht so sehr (wie die Menge der Unwissenden es immer behauptet) über die Quantität der Kompensationen als über deren sofortige Ausführung.

Wenn man nun an die England betreffende Klausel denkt, und wenn man sich daran erinnert, dass Italien zu wiederholten Malen (so im Frühjahr 1913 und dann am 25. Juli 1914) auf den Artikel VII hinwies und vor jedem Krieg mit Serbien ausdrücklich warnte, ferner dass das Ultimatum an Serbien ohne jede Beratung mit Italien abgeschickt wurde, und endlich dass Italien in seiner Auffassung des „accord préalable“ von Deutschland durchaus unterstützt wurde, so darf man sich füglich darüber wundern, dass immer noch von „Verrat“ gemunkelt wird. Wer nicht durch Ignoranz oder Hass geblendet wird, muss vor den Tatsachen erkennen, dass Italien sich in absolut korrekter Weise an den Vertrag gehalten hat.

Es entsteht aber die Frage: *Konnte* Österreich das verlangte Territorium sofort abtreten? Und *konnte* Italien auf die Forderung verzichten? Hierin liegt die Tragik des Dreibundvertrages, die mit der ganzen italienischen Geschichte und mit einem alten europäischen Unrecht zusammenhängt. Das soll der Gegenstand eines nächsten Artikels sein.

ZÜRICH

E. BOVET